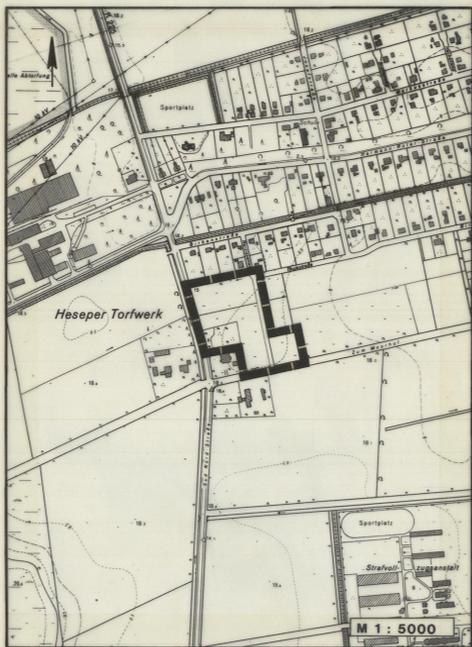
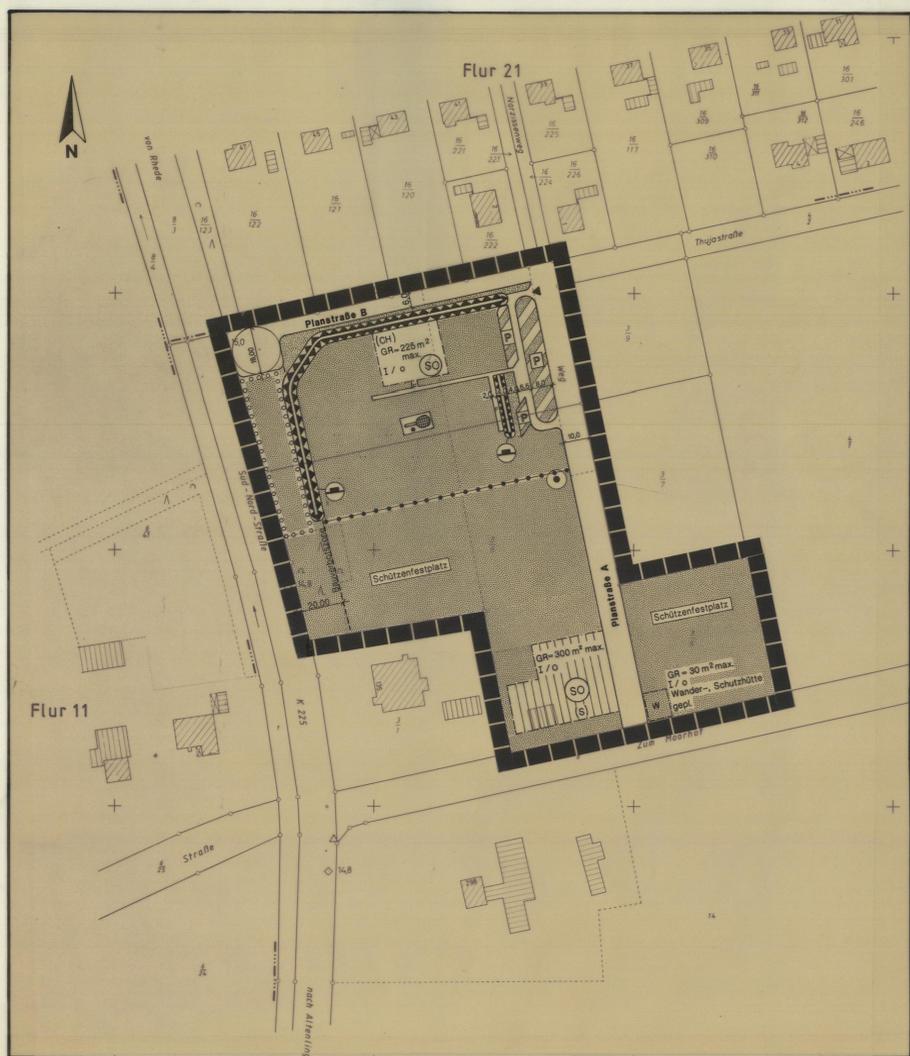


B-Plan Nr. 45
 "Tennis- u. Schützenfestplatz
 Gr. Hesepe"
 OT. Gr. Hesepe

Satzung der Gemeinde Geeste - Landkreis Emsland - Bebauungsplan (Verbindlicher Bauleitplan) Nr. 45 "Tennis- und Schützenfestplatz Gr. Hesepe" OT. Gr. Hesepe



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
 Landkreis Emsland
 Gemeinde: Geeste Flur: 4
 Gemarkung: Groß Hesepe Maßstab 1: 1000

Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet § 13 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. 7. 1985 - Nieders. GVBl. S. 187).
 Antragsbuch Nr. A 10018/89 (Bitte bei Rückfragen angeben)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 29.06.1987). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.

Meppen, den 23.06.1998

Katasteramt Meppen
 im Auftrage
 (L.S.)
 gez. Knocks

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

Gemäß § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

Sondergebiet nach § 11 BauNVO
 Schießstand, Schützenhalle, Schützenfestplatz (S)
 (CH) Clubhaus

2. Maß der baulichen Nutzung

GR Grundfläche
 I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

--- Baugrenze
 o offene Bauweise

4. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche
 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
 Parkfläche, öffentlich
 --- Straßenbegrenzungslinie
 --- Fußweg
 ▲ Einfahrt
 --- Bauverbotszone 20,00 m

5. Grünflächen

Grünfläche, öffentlich
 Tennisplätze
 Wander- u. Schutzhütte
 Fläche für Schützenfest - Zeitfeste

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen u. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
 o zu erhaltener Baum

7. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Fläche für Aufschüttungen
 Schutzwahl h = 2,00 m über OK Gelände

8. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 --- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Geeste diesen Bebauungsplan Nr. 45 "Tennis- und Schützenfestplatz Groß Hesepe" OT. Gr. Hesepe bestehend aus der Planzeichnung, in der Sitzung am 24.04.1997 als Satzung beschlossen.

Geeste, den 25.04.1997

gez. Aepken
 BÜRGERMEISTER

gez. Brinkmann
 GEMEINDEDEKRETOR

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 15.06.1989 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 "Tennis- und Schützenfestplatz Gr. Hesepe" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 22.06.1989 örtlich bekanntgemacht worden.

Geeste, den 25.04.1997

gez. Brinkmann
 GEMEINDEDEKRETOR

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 14.09.1989 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentl. Auslegung wurden am 03.10.1989 bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 12.10.1989 bis 13.11.1989 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentl. ausgelegt.

Geeste, den 25.04.1997

gez. Brinkmann
 GEMEINDEDEKRETOR

Der Rat der Gemeinde Geeste hat diesen Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 23.11.1989 gem. § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Der Rat der Gemeinde Geeste hat den Bebauungsplan Nr. 45 "Tennis- u. Schützenfestplatz Gr. Hesepe, OT. Gr. Hesepe" aufgrund des § 3 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB geändert. Die Beteiligung der Eigentümer der von der Änderung betroffenen Flächen u. den von der Änderung betroffenen Trägern öffentl. Belange wurde m. Anschreiben v. 06.11.1996 durchgeführt. Den Beteiligten war eine Frist bis zum 16.12.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Geeste, den 25.04.1997

gez. Brinkmann
 GEMEINDEDEKRETOR

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Geeste vom 29.05.1996 wurde der Bebauungsplan Nr. 45 "Tennis- u. Schützenfestplatz Gr. Hesepe", OT. Gr. Hesepe aufgrund des § 3 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB geändert. Die Beteiligung der Eigentümer der von der Änderung betroffenen Flächen u. den von der Änderung betroffenen Trägern öffentl. Belange wurde m. Anschreiben v. 06.11.1996 durchgeführt. Den Beteiligten war eine Frist bis zum 16.12.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Geeste, den 25.04.1997

gez. Brinkmann
 GEMEINDEDEKRETOR

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 45 "Tennis- und Schützenfestplatz Groß Hesepe" ist gem. § 12 BauGB am 14.08.1998 im Amtsblatt Nr. 18 für den Landkreis Emsland bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 14.08.1998 rechtsverbindlich geworden.

Geeste, den

gez. Leinweber
 GEMEINDEDEKRETOR

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes - nicht - geltend gemacht worden.

Geeste, den 22.12.2009

gez. Leinweber
 BÜRGERMEISTER

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung - nicht - geltend gemacht worden.

Geeste, den 22.12.2009

gez. Leinweber
 BÜRGERMEISTER

GEMEINDE GEESTE

Bebauungsplan Nr. 45
 "Tennis- u. Schützenfestplatz
 Groß Hesepe"
 OT. Groß Hesepe

M 1: 1000/5000
 Aufgestellt:
 Geeste, den 29.09.1989
 Überarbeitet:
 Geeste, den 30.10.1996

- BAUAMT -

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB habe ich mit Verfügung vom 16. Juli 1998 Az.: - 65 - 610-304 - 73 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Meppen, den 16. Juli 1998

Landkreis Emsland
 Der Oberkreisdirektor
 in Vertretung
 gez.

HINWEIS

Für diesen Bebauungsplan gilt:
 Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)